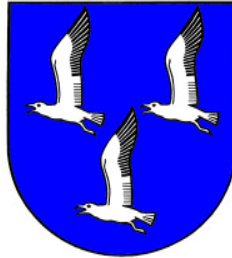


# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de/](http://www.stadt-kuehlungsborn.de/) abrufen.

---

Jahrgang 6

Donnerstag, den 19. November 2009

Nummer 11

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen:</b>	
<b>Archivsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kopfsituation Ost“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn</b>	<b>6</b>
<b>2. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn</b>	<b>7</b>
<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)</b>	<b>10</b>

---

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung:

### Archivsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### Archivsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Archivsatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. MV S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und § 12 des Gesetzes zur Regelung des Archivrechtes in Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Stellung des Stadtarchivs

Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut der Stadt sind alle archivwürdigen Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung vom Archiv übernommen werden.

(2) Unterlagen sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Akten, Urkunden, Karteien, Karten, Pläne, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterial, Dateien sowie sonstige Informationsträger und die zu Ihrer Erschließung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, die nach Feststellung des Archivs aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Wirtschaft und Forschung, für das Verständnis für die Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(4) Zwischenarchivgut sind die vom Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist. Für personenbezogene Daten im Zwischenarchivgut finden die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen des Geheimnisses Anwendung. Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit wird Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.

(5) Personenbezogenes Archivgut sind Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem Inhalt auf eine natürliche Person (Betroffener) beziehen.

(6) Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

### **§ 3 Funktion und Aufgabe des Stadtarchivs**

(1) Das Archiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie dessen Rechtsvorgängern und auch archivwürdigen Unterlagen, die der Stadt oder dessen Organen im übertragenen Wirkungskreis sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde entstanden sind, nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findhilfsmittel zu erschließen und die Benutzung bereitzustellen (Archivierung).

(2) Das Archiv ist verpflichtet, das Archivgut durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, um das Archivgut vor Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung zu schützen und seine Erhaltung, dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit zu gewährleisten.

(3) Das Archiv berät und unterstützt die Archivbenutzer.

(4) Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.

(5) Das Archiv führt ein Zwischenarchiv, in dem die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 aufbewahrt werden. Für Zwischenarchivgut bleibt weiterhin die abgebende Stelle bzw. deren Rechtsnachfolger für Auskünfte und Nutzung verantwortlich.

## **§ 4 Anbietungspflicht**

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen der Stadt prüfen in regelmäßigen Abständen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen vollständig dem Archiv anzubieten sind. Unabhängig davon sind alle Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften anderer Fristen bestimmen.

(2) Dem Archiv anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Elektronisch geführte Unterlagen unterliegen der Anbietungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und den Dienststellen abzustimmen.

## **§ 5 Übernahme von Archivgut und Kassation**

(1) Die innere Ordnung der Unterlagen ist bei der Übergabe an das Archiv beizubehalten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge aus den Unterlagen ist ohne Einwilligung des Archivars nicht zulässig. Durch fehlerhafte Ablage/ Speicherung hervorgerufener Mängel der inneren Ordnung der analogen oder digitalen Unterlagen sind in der übergebenden Stelle vor der Übergabe zu korrigieren.

(2) Die schriftlichen Unterlagen sind von den übergebenden Stellen aus den Ordnern oder Heftern zu entnehmen, mit Archivdeckblättern zu versehen und zu festen Akteneinheiten bis ca. 6 cm Stärke zu formieren. Das Aktendeckblatt ist konkret mit allen Angaben zu beschriften. Bezeichnungen wie „Allgemeines“ oder „sonstiger Schriftverkehr“ sind unkonkret und deshalb unzulässig. Sämtliche Metall- und Kunststoffteile und ähnliche artfremde Gegenstände sind vor der Schriftgutübernahme zu entnehmen.

(3) Als Nachweis für die Übergabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten von den im § 3 Abs. 1 genannten Stellen angefertigt und dem Archiv übergeben.

(4) Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind sie vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stellen alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren. Bei der Übergabe an das Archiv müssen die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme von der anbietenden Stelle gewährleistet werden.

(5) Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Archiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren.

Die Originalunterlagen können vernichtet werden. Es ist ein Nachweis darüber zu führen.

(6) Nicht archivwürdiges Schriftgut kann nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn schutzwürdige Belange von Betroffenen oder dritten nicht entgegenstehen mit Zustimmung des für die Unterlagen zuständigen Leiters und des Archivs vernichtet werden (Kassation). Über die Kassation ist ein Nachweis zu führen.

## **§ 6 Nutzung des Archivgutes**

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften, Schutzbestimmungen oder Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen, natürliche oder juristische Personen, die Archivgut abgeben, nichts anderes festgelegt ist. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlich, familiengeschichtlichen, publizistischen oder zu Bildungszwecken oder zur Wahrnehmung persönlicher Belange gegeben.

(2) Schutzfristen für das Archivgut, Einschränkungen bzw. Versagungen der Nutzung von Archivgut und Rechtsansprüchen Betroffener gelten entsprechend dem Landesarchivgesetz vom 07.07.1997 §§ 9,10 und 11.

(3) Weitere Bestimmungen zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung des Archivs Ostseebad Kühlungsborn.

## **§ 7 Belegexemplar**

Der Nutzer hat dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung des Archivgutes entstanden sind, zum dauernden Verbleib zu überlassen.

## **§ 8 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 16.11.2009

gez.  
Rainer Karl  
Bürgermeister

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Kopfsituation Ost"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 28.5.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Kopfsituation Ost" gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 i.V.m § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Folgende Planungsziele werden verfolgt:

- Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung,
- Vermeidung zu hoher Verdichtung, Differenzierung der bisherigen Baugrenzen,
- Erhalt schützenswerter Grünflächen,
- katastermäßige Überarbeitung und Aktualisierung,
- Einarbeitung neuer Gehweg zur Promenade, Aktualisierung Radwege und Promenade,
- Einarbeitung Parkanlage und Bushaltestelle anstelle Parkplatz neben Haus Atlantik,
- Anpassung der Grünflächen im Norden an die ausgeübte Nutzung,
- Änderung von Sondergebieten Tourismus in Sondergebiete für Pflegeheime/betreutes Wohnen,
- Aufnahme eines Sondergebietes für Infrastruktur auf städtischer Fläche nördlich des Parkhauses,
- Festsetzung einer Baufläche für die Strandversorgung/Strandtoilette.

Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

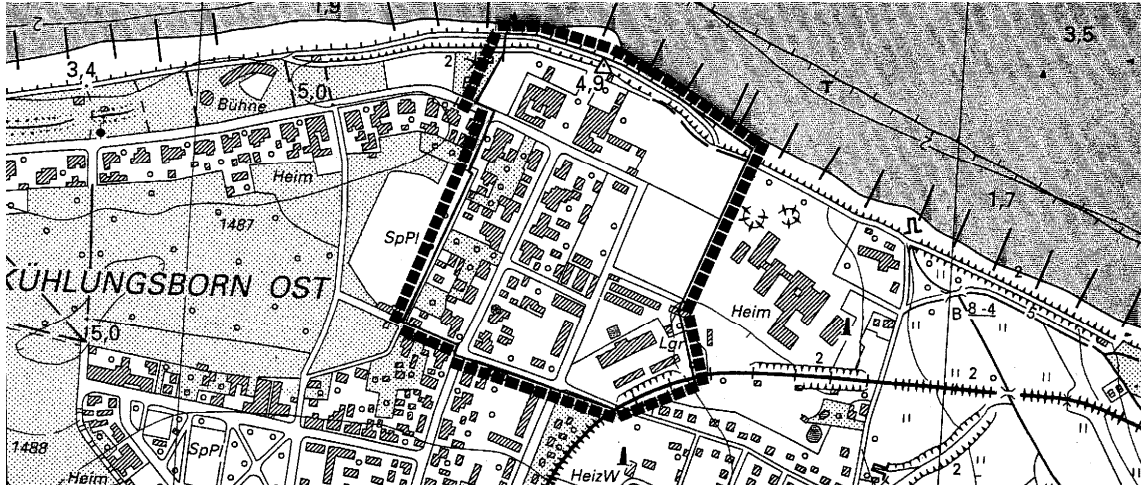
Der Geltungsbereich liegt in Kühlungsborn Ost zwischen dem Stadtwald im Westen, der Hafenstraße und dem Skan-Morada-Resort im Osten, dem Hermann-Löns-Weg im Süden und der Seebrücke im Norden (s. Anlage).

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel

## Übersichtsplan: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Kopfsituation Ost"



### **2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 – 10 vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 29.10.2009 folgende örtliche Bauvorschrift (2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung) erlassen.

#### **§ 1**

Der Absatz 8 des § 17 der Gestaltungssatzung wie folgt geändert:

- (8) Von der öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare Bereiche des Grundstücks dürfen nicht oberhalb oder unterhalb der festgelegten Geländeoberfläche liegen, Abgrabungen oder Aufschüttungen und damit verbundene Böschungen oder Stützmauern sind nicht zulässig. Zur Oberflächenbefestigung von Hausvorflächen ist nur ein rechteckformatiger Belag mit maximal 0,5 m Seitenlänge zulässig. Es sind Natursteinbeläge zu verwenden.

## § 2

Der Absatz 9 des § 17 der Gestaltungssatzung wie folgt geändert:

- (9) Stützmauern müssen eine Oberfläche aus Naturstein haben.

Bei den folgenden § 3 und § 4 der 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung handelt es sich um Änderungen der Absätze.

## § 3

Der Absatz 1 des § 18 der Gestaltungssatzung wird wie folgt erweitert:

- (1) Ausgenommen von §17 (2) sind die Bereiche

- nördliche Strandstraße ab Doberaner Straße
- nördliche Dünenstraße bis zum Fischersteig
- westliche Hermannstraße nördlich der Poststraße
- Poststraße östlich der Friedrich-Borgwardt-Straße
- Doberaner Straße zwischen Bahnhof und Strandstraße

in denen diejenigen Hausvorbereiche, die als gastronomisch genutzte Fläche für Außensitzplätze oder als Ausstellungs- oder Erschließungsfläche für Ladenlokale genutzt werden, bis zu 2/3 ihrer Grundfläche versiegelt sein dürfen sowie der Bereich

- der Ostseeallee

in denen die vorgenannten Flächen bis zu 1/2 ihrer Grundfläche versiegelt sein dürfen.

## § 4

Der Absatz 4 des § 18 der Gestaltungssatzung wird wie folgt geändert:

- (4) Auf gewerblich genutzten Vorflächen sind zulässig:

- Tische, Stühle und Bänke zum Betreiben gastronomischer Einrichtungen
- Warenauslagen und Kleiderständer zum Betreiben von Ladengeschäften mit einer Grundfläche von maximal 50% der unmittelbar senkrecht zum Gebäude vor dem Ladengeschäft gelegene Hausvorflächen
- Sonnenschirme gemäß (5)
- Heizstrahler



## § 5

Der § 18 der Gestaltungssatzung wird um den Absatz 5 wie nachfolgend erweitert (da er durch die 1. Änderung irrtümlich weggefallen ist) :

(5) Sonnenschirme dürfen maximal 2/3 der gewerblich genutzten Grundfläche der Hausvorbereiche überdecken. Sonnenschirme sind bis zu einer Seitenlänge bzw. einem Durchmesser von maximal 4,0 m zulässig. Die Oberflächen von Sonnenschirmen dürfen nicht glänzen. Sonnenschirme dürfen einen herabhängenden Volant bis zu einer Höhe von 0,30 m haben. Sonnenschirme sind in Bodenhülsen zu befestigen, freistehende Füße sind nicht zulässig.

## § 6

Der § 18 der Gestaltungssatzung wird um den nachfolgenden Absatz 6 erweitert:

(6) Bei mehr als 3,00 m vom öffentlichen Bereich zurückliegenden Gebäuden, deren Erdgeschoss gewerblich genutzt wird und die über keine Schaufenster verfügen, ist je Gebäude an Stelle von Warenauslagen eine Vitrine zu Werbezwecken im Hausvorbereich zulässig. Der Abstand der Vitrine zum öffentlichen Bereich muss mind. 1,00 m betragen. Die Höhe der Vitrine darf 1,80 m nicht überschreiten. Die Grundfläche der Vitrine darf max. 1,00 m<sup>2</sup> betragen. Zulässige Materialien sind Glas- klar, weiß, glatt, Holz und Metall- matt. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig. Als Beschriftung ist nur der Name des Ladens aus Einzelbuchstaben mit einer max. Höhe der Schrift von 10,0 cm zulässig. Produktwerbung ist unzulässig. Die Ansichtsbreite der Trag- und Rahmenprofile darf jeweils maximal 6,0 cm betragen. Eine Beleuchtung ist nur innerhalb der Vitrine zulässig; grelles, farbiges und wechselndes Licht ist ausgeschlossen.

## § 7

Die Absätze 7, 10, 11, 12 und 13 des § 20 der Gestaltungssatzung erhalten nachfolgende Neufassung und damit erhalten die bisherigen Absätze 10 und 11 eine neue Nummerierung.

Wer:

(7) feststehende Markisen und Sonnenschutzanlagen aufstellt oder Markisen breiter als gemäß § 14 Abs. 2 oder mit glänzender Oberfläche ausführt,

(10) Vorrichtungen zur Zubereitung und / oder zum Verkauf von Speisen und Getränken, wie z.B. Grillstände, in Hausvorbereichen aufstellt,

(11) die Geländeoberfläche entgegen § 17 Abs. 8 verändert,

(12) andere, eine größere Anzahl oder in einer anderen Art als die gemäß § 18 Abs. 3 zulässigen Aufsteller in gewerblich genutzten Hausvorflächen aufstellt,

(13) andere, als die gemäß § 18 Abs. 4 zulässigen Gegenstände in gewerblich genutzten Hausvorflächen aufstellt oder die maximale Grundfläche von Wareenauslegen, Kleiderständen und die von Sonnenschirmen überdeckte Fläche überschreitet,

(14) Einfriedungen in anderem Material, in anderer Art oder in anderer Höhe als gemäß § 19 Abs. 1 – 7 herstellt,

handelt ordnungswidrig nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 250.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 17.11.2009

Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der § 6 der Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

Die notwendigen Stellplätze und Garagen müssen spätestens einen Monat nach Fertigstellung der baulichen Anlage hergestellt sein.

### **§ 2**

Der § 7 der Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 7**

#### **Ablösung der Herstellungspflicht und Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gemäß § 8**

1. Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garagen oder Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung kann insbesondere verweigert werden, wenn ihr städtebauliche Ziele entgegenstehen.
2. Das Stadtgebiet des Ostseebades Kühlungsborn wird in die Gebietszonen I, II, III und IV unterteilt.

Die Gebietszone I umfasst die gesamte Ostseeallee einschließlich Hansa-Haus und Anglersteig jeweils beidseitig anliegende Grundstücke.

Die Gebietszone II umfasst den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Strandstraße bis zur Doberaner Straße sowie den südlich an die Zone 1 an-

schließenden Bereich beidseitig der Hermannstraße bis einschließlich südliche Poststraße bis östliche Anlieger Tannenstraße/Waldstraße.

Die Gebietszone III umfasst das gesamte Gebiet um die Tennisplätze bis Waldrand im Norden und Westen und im Osten bis an die Grenze der Zone II und bis zu den Bahnschienen und bis südliche Bebauung Ulmenstraße sowie in Kühlungsborn West im Norden bis an die Grenze der Zone II und im Osten bis zum Stadtwald und wird begrenzt durch die Fritz-Reuter-Straße und Poststraße.

Die Gebietszone IV umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Begrenzung der Gebietszonen ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt, die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, den 17.11.2009

Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 17.12.2009